

[REDACTED]



Eingegangen  
06. JAN. 2015  
ANWALTSKANZLEI BEX

**Amtsgericht Brühl**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**Urteil**

In der Strafsache

gegen [REDACTED]  
geboren am [REDACTED]  
wohnhaft [REDACTED]  
[REDACTED]

wegen Diebstahls

hat das Amtsgericht - Strafgericht - Brühl  
aufgrund der Hauptverhandlung vom [REDACTED]  
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]  
als Richter

Referendarin [REDACTED]  
als Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft Köln

Rechtsanwalt Bex aus Aachen  
als Verteidiger der Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:



Die Angeklagte wird wegen Diebstahls in zwei Fällen

zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren

verurteilt.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich ihrer notwendigen Auslagen trägt die Angeklagte.

§§ 242 Absatz 1, 53, 56 StGB, 465 StPO

Gründe:

Die Angeklagte ist 34 Jahre alt. Sie ist verheiratet, lebt aber von ihrem Ehemann getrennt mit ihren beiden Kindern in Aachen. Die Kinder sind 14 und acht Jahre alt und gehen zur Schule. Die Angeklagte ist in Rumänien als Angehörige der ethnischen Minderheit der Roma geboren und aufgewachsen. Sie hat keine Schule besucht und kann nicht lesen und schreiben. Von [REDACTED] bis September [REDACTED] lebte sie mit ihrem Ehemann und den Kindern in Deutschland, wo sie die deutsche Sprache gut lernte. Ihren Lebensunterhalt verdiente sie durch Beschäftigungen als Putzhilfe. Der Ehemann ging Gelegenheitsjobs nach. Im September [REDACTED] begab sich die Angeklagte wieder nach Rumänien, nachdem ihre Mutter erkrankt und sie schwanger war und in Rumänien eine Abtreibung vornehmen lassen wollte. In der Folgezeit verstarb die Mutter krankheitsbedingt. Die Angeklagte begab sich am [REDACTED] mit ihren Kindern aber ohne den Ehemann erneut nach Deutschland. Sie siedelte sich in [REDACTED] an, wo Verwandte leben. Sie arbeitet als Putzhilfe in der Gastronomie auf 400,- € Basis. Zudem erhalten sie und ihre Kinder zur Sicherstellung des Lebensunterhalts Sozialleistungen.

Die Angeklagte ist nicht vorbestraft.

Die Angeklagte arbeitete, nachdem sie [REDACTED] nach Deutschland eingewandert war, bei der Zeugin [REDACTED] in deren Haus an der [REDACTED] als



Haushaltshilfe sowie als Putzkraft in dem von dem Zeugen [REDACTED], dem Lebensgefährten der Zeugin [REDACTED], in [REDACTED] betriebenen Unternehmen zum Handel mit [REDACTED] in dem auch die Zeugin [REDACTED] und deren erwachsener Sohn beschäftigt waren. Die Angeklagte war bei der Zeugin [REDACTED] bzw. dem Zeugen [REDACTED] als selbständige Unternehmerin „angestellt“. Insbesondere zwischen der Zeugin [REDACTED] und der Angeklagten entwickelte sich mit der Zeit ein vertrauensvolles Verhältnis. In dem Wohnhaus der Zeugin [REDACTED] erledigte die Angeklagte die ihr obliegenden Arbeiten tagsüber, zumeist während der Abwesenheit der Zeugin [REDACTED] des [REDACTED] zu ihr gezogenen Zeugen [REDACTED] und des Sohns der Zeugin [REDACTED]. Zeitweise hielt sich die Zeugin [REDACTED] jedoch krankheitsbedingt auch tagsüber in ihrem Haus auf, während die Angeklagte dort ihren Aufgaben nachging. Die Angeklagte verfügte über einen Schlüssel zu dem Haus der Zeugin [REDACTED]. Außer ihr hatten nur die Zeugin [REDACTED], deren Sohn und der Zeuge [REDACTED] einen Schlüssel. Die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] hatten keine weiteren Schlüssel als die vier mitgelieferten zu der Schließanlage anfertigen lassen und auch die für eine Nachfertigung erforderliche Sicherheitskarte nicht aus der Hand gegeben.

Nachdem der Zeuge [REDACTED] im Laufe des Jahres [REDACTED] in das Haus in das Haus der Zeugin [REDACTED] eingezogen war, holte er Ende August oder Anfang September aus dem Safe in seinem Haus, das verkauft werden sollte, Schmuck seiner bei einem Verkehrsunfall zu Tode gekommenen früheren [REDACTED] in das Haus der Zeugin [REDACTED]. Die unverschlossene Kasette mit dem Schmuck, den er eigentlich irgendwann in ein Bankschließfach verbringen wollte, bewahrte er zunächst im Schlafzimmer auf. Dort war der Schmuck auch der Angeklagten aufgefallen und sie sagte dem Zeugen [REDACTED], dass er diesen besser wegtun sollte. Der Zeuge [REDACTED] brachte die Kasette jedoch in einen unverschlossenen Schrank im Arbeitszimmer. Dabei stellte er anhand des Gewichts fest, dass die Kasette gefüllt war. Als er am nächsten Tag nach Hause kam, suchte er etwas in dem Schrank im Arbeitszimmer. Sein Blick fiel auf die Kasette und aus irgendeinem, ihm selbst nicht deutlichen Grund, öffnete er diese. Er stellte fest, dass sie leer war. Er teilte das der Zeugin [REDACTED] mit. Beide hatten den zutreffenden Verdacht, dass die Angeklagte, als sie an diesem Tag in dem Haus war, den Schmuck weggenommen hatte. Sie versuchten, die Angeklagte telefonisch zu erreichen. Die Angeklagte, die sonst immer für die Zeugen erreichbar war, ging jedoch nicht an ihr Telefon. Die Zeugen fuhren zu der Wohnung der Angeklagten. Dort trafen sie sie jedoch nicht an, auch nicht in dem Imbiss nebenan, in dem die Angeklagte sich sonst öfter aufhielt. Sie beobachteten bis in die Nacht hinein das Haus, in dem sich die Wohnung der Angeklagte befand, diese tauchte jedoch nicht auf. Am nächsten Tag und in der Folgezeit kam die Angeklagte nicht zur Arbeit und meldete sich auch nicht bei den Zeugen. Dem Hörensagen nach erfuhren die Zeugen, dass die Angeklagte und ihre Familie nach Rumänien zurückgekehrt seien.



Tatsächlich hatte die Angeklagte sich, nachdem sie Schmuck und andere Gegenstände aus dem Haus der Zeugin ██████ entwendet hatte, um diese für ihre Zwecke zu verwenden, mit ihrer Familie nach Rumänien begeben, um dort eine Abtreibung vornehmen zu lassen und sich um ihre erkrankte Mutter zu kümmern. Am ██████ zeigten der Zeuge ██████ den am Vortag festgestellten Diebstahl seines Schmucks bei der Polizei an.

Nach dem Verschwinden der Angeklagten stellte die Zeugin ██████ in ihrem Haus fest, dass auch Schmuck, den sie zwischen Tüten mit Backpulver und anderen Lebensmitteln im Keller versteckt hatte, nicht mehr vorhanden war. Außerdem fehlte ein Notebook, das sich in dem zugehörigen Karton in einer Schublade befunden hatte. Der Karton war dort vorhanden, jedoch ohne Inhalt. Zudem fehlte eine noch verpackte Küchenmaschine, die man bei Aldi erworben hatte. Auch diese Gegenstände hatte die Angeklagte wie den Schmuck des Zeugen ██████ an sich genommen, um sie für ihre Zwecke zu verwenden.

In den Jahren ██████ und ██████ arbeitete die Angeklagte auch in dem Haushalt der 77-jährigen Zeugin ██████. Sie half dort alle zwei Wochen für drei Stunden beim Putzen, wobei sich die Zeugin ██████ jeweils in ihrem Haus aufhielt. Einen Schlüssel zu dem Haus hatte die Angeklagte nicht. Außer der Zeugin ██████ selbst hat zu ihrem Haus nur ein seit 27 Jahren Bekannter, der diesen jedoch nie nutzte. Anfang September ██████ erzählte die Angeklagte der Zeugin, dass sie wieder schwanger sei und für eine Abtreibung nach Rumänien wolle. Als die Angeklagte am ██████ in dem Haus der Zeugin arbeitete, entnahm sie in einem unbeobachteten Moment einer in einem unverschlossenen Schreibtisch in dem Arbeitszimmer des verstorbenen Ehemanns hinter Papieren liegenden Dokumentenmappe einen Umschlag mit 20.000,- €, die die Zeugin dort aufbewahrte, um damit Handwerksarbeiten an einem Mehrfamilienhaus, dessen Eigentümerin sie ist, zu bezahlen. Die Dokumentenmappe, die noch einen weiteren Umschlag mit 1.000,- €, dem allgemeinen Haushaltsgeld der Zeugin ██████, von dem sie auch den Lohn der Angeklagten jeweils entnommen hatte, enthielt, legte die Angeklagte so zurück, wie sie sie vorgefunden hatte. Der Zeugin fiel an dem Tag auf, dass die Angeklagte sich nervös verhielt und plötzlich schnell weg und nach Rumänien wollte. Sie wollte auch nicht ihr Entgelt für die an diesem Tag geleistete Arbeit, sondern sagte der Zeugin, dass sie ihr es geben solle, wenn sie wieder da sei. Die Zeugin bemerkte den Diebstahl des Geldes am nächsten Tag, als sie dem Umschlag Geld zur Begleichung einer Rechnung entnehmen wollte. Die Zeugin brachte den Diebstahl des Geldes zunächst nicht zur Anzeige, weil sie darin keinen Sinn sah und sich schämte. Erst als sie anlässlich der Bestellung einer ██████ in dem Unternehmen des Zeugen ██████ von der Zeugin ██████ erfuhr, dass die Angeklagte auch bei dieser gestohlen hatte, zeigte sie am ██████ den bei ihr erfolgten Diebstahl bei der Polizei an.



Die Feststellungen zur Person der Angeklagten beruhen auf deren Angaben sowie dem verlesenen Bundeszentralregisterauszug. Die Feststellungen zu den Taten beruhen auf den Aussagen der Zeugen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED].

Die Angeklagte hat die Taten bestritten. Sie meint, die Zeugen hätten sich verschworen, um ihr zu schaden. Die Zeugen hätten deshalb auch dem Zeugen Petrovics 2.000,- € geboten, damit er gegen sie aussage. Zudem sei zu beachten, dass auch andere Täter die Taten begangen haben könnten, sie nicht in den gegebenen ärmlichen Verhältnisse leben würde, wenn sie die behauptete Beute gemacht hätte.

Die Angeklagte ist der Taten jedoch durch die Aussagen der Zeugen überführt worden.

Die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] haben den sie jeweils betreffenden Sachverhalt glaubhaft wie festgestellt bekundet. Sie haben dabei insbesondere ausgeschlossen, dass eine andere Person als sie selbst, der Sohn der Zeugin [REDACTED] und die Angeklagte über einen Schlüssel zu dem Haus verfügte oder Zutritt hatte. Die Angaben waren schlüssig und plausibel. Anhaltspunkte dafür, dass die Zeugen der Angeklagten durch Falschaussagen „etwas anhängen“ wollten, haben sich nicht ergeben. Für ein derartiges Verhalten fehlt es zudem an jeglicher Motivation. Es ist deutlich geworden und durchaus auch von der Angeklagten angegeben worden, dass man zuvor ein vertrauensvolles, fast freundschaftliches Verhältnis zueinander hatte und es aus dem Verhältnis keinen Anlass für Groll oder Böswilligkeit gegenüber der Angeklagten gab, man die Beschäftigung der Angeklagten vielmehr sowohl in dem Privathaus als auch den Geschäftsräumen gerne fortgesetzt hätte. Auch im Hinblick auf eine Versicherung hätte es für die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] keinen Sinn ergeben, die Angeklagte als Täterin des Diebstahls zu bezeichnen. Dies folgt schon daraus, dass Hausratversicherungen regelmäßig keine Diebstahlschäden abdecken, die durch berechtigte Inhaber zum Zugang gewidmeter Schlüssel ohne Einbruch oder Einstieg verursacht werden.

Gleiches gilt auch für die Zeugin [REDACTED]. Auch diese hat glaubhaft den sie betreffenden Sachverhalt wie festgestellt bekundet. Ebenso wie bei den Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] sind keine Anhaltspunkte dafür zu Tage getreten, dass die Zeugin [REDACTED] gleichsam als Teil einer Verschwörung gegen die Angeklagte falsch aussagte und ihr zu Unrecht die Straftat anhängen wollte. Auch bei der Zeugin [REDACTED] ist eine Motivation für derart böswilliges Verhalten nicht ersichtlich oder auch nur vorstellbar.

Soweit die Angeklagte vorgebracht hat, es kämen andere Personen als Täter der Diebstähle in Betracht, konnte dem nicht gefolgt werden. Vielmehr ergibt die Gesamtschau der Umstände, dass kein anderer als Täter der Diebstähle ernsthaft in



Betracht kommt:

- Einbruchspuren sind nach den glaubhaften Angaben der Zeugen [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] nicht vorhanden gewesen. Eine Motivation, solche zu verschweigen, ist nicht ersichtlich. Vielmehr hätten Hinweise auf einen Einbruch die Position insbesondere der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] gegenüber ihrer Hausratversicherung gestärkt.
- Ein scheinbar spurloser Einbruch unter Einsatz etwa eines Elektropicks ist auszuschließen, denn Einbrecher wissen regelmäßig nicht genau, wo Wertsachen zu finden sind, sondern pflegen die betroffenen Räume danach zu durchsuchen. Nach aller kriminalistischen Erfahrung versuchen sie dabei, den Tatort möglichst schnell wieder zu verlassen und räumen diesen nicht so auf, dass Entwendungen erst bei genauer Prüfung auffallen.
- Dass zufällig Einbrecher mit Ausrüstung zu scheinbar spurlosem Einbruch, ohne irgendwelche Spuren der Durchsuchung der Räume zu hinterlassen, ausgerechnet an beiden Arbeitsplätzen der Angeklagten innerhalb eines kurzen Zeitraums in entsprechend völlig ungewöhnlicher Weise vorgehen, wäre eine Koinzidenz, die so weit jenseits aller Lebenserfahrung liegt, dass sie ausgeschlossen werden kann.
- Ebenso ist völlig fernliegend und auszuschließen, dass zufällig in beiden Fällen eine andere Person genau über die Lagerorte der Beute Bescheid wusste und jeweils über einen Schlüssel verfügte. Soweit die Angeklagte dazu vorgebracht hat, der Sohn der Zeugin [REDACTED] oder dessen Freunde kämen als Täter in Betracht, kann das ebenfalls ausgeschlossen werden. Der Zeuge [REDACTED] hat dazu glaubhaft bekundet, dass dieser gar nichts von seinem Schmuck in dem Haus wusste. Es erschien dabei insbesondere gut nachvollziehbar, dass der Zeuge [REDACTED] darüber nicht gegenüber dem Sohn der Zeugin [REDACTED] reden wollte, weil es sich um Schmuck seiner bei einem Verkehrsunfall zu Tode gekommenen früheren Ehefrau handelte und ihm dies in dem Haus der Zeugin [REDACTED] als sensibles und unpassendes Thema erschien. Im Übrigen würde sich fragen, warum der Sohn der Zeugin [REDACTED] diese und ihren Lebensgefährten, in deren Haus er wohnte bzw. dessen Firma er arbeitete, in erheblichem Umfang bestehlen sollte, insbesondere noch dazu so, dass in der Folgezeit keine Veränderungen in seinen Verhältnissen etwa aufgrund des Absetzens des Schmucks, des Notebooks oder der Küchenmaschine bemerkt wurden. Erst recht ist nicht ersichtlich, wie das mit dem „Zufall“ des ähnlichen Diebstahl in dem Haus der Zeugin [REDACTED] in Übereinstimmung gebracht werden könnte.



- Dies gilt auch für Freunde des Sohns, auf die die Angeklagte verwiesen hat, die nach den glaubhaften Bekundungen der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] aber keineswegs aus- und eingingen. Auch insoweit ist völlig fernliegend, dass diese so über die Gegebenheiten in dem Haus informiert gewesen wären, dass sie gezielt Aufbewahrungsorte oder gar Verstecke der Wertsachen angehen konnten, um dann unbemerkt mit diesen das Haus zu verlassen. Auch insoweit wäre der „Zufall“ eines ganz ähnlichen Diebstahls an dem weiteren Arbeitsplatz der Angeklagten in dem Haus der Zeugin [REDACTED] nicht zu erklären.
- Gleiches gilt für einen von der Angeklagten als Ex-Freund der Zeugin [REDACTED] bezeichneten [REDACTED], der zudem nach den glaubhaften Bekundungen der Zeugin [REDACTED] weder Ex-Freund war noch einen Schlüssel zu ihrem Haus hatte.
- Ein gewichtiges weiteres Indiz für die Täterschaft der Angeklagten ist zudem, dass sie unverzüglich nach den Diebstählen für die Geschädigten unerreikbaar und unauffindbar, für die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] zudem ohne jede Ankündigung oder Mitteilung völlig überraschend verschwand und erst fast ein Jahr später in einer anderen Stadt wieder in Deutschland auftauchte. Würde es sich bei der Angeklagten nicht um die Täterin der Diebstähle handeln, läge es jenseits jeglicher Nachvollziehbarkeit, dass sie die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] weder über ihre bevorstehende Abreise informierte, noch sich verabschiedete, noch kurz nach dem Diebstahl aus dem Haus der Zeugin [REDACTED] Telefonanrufe beantwortete. Dieses Verhalten fügt sich vielmehr damit, dass die Angeklagte die Zeugen bestohlen und ihren plötzlichen Abgang entsprechend vorbereitet hat. Ebenso fügt sich die von der Zeugin [REDACTED] bemerkte Nervosität und der Verzicht auf die Auszahlung des Entgelts, das die Zeugin dann aus dem Schreibtisch in dem Arbeitszimmer, wo sie nach ihren glaubhaften Bekundungen Bargeld aufbewahrte, geholt hätte.
- Vor diesem Hintergrund kann auch ausgeschlossen werden, dass jemand aus dem Umfeld der Angeklagten Zugriff auf den Schlüssel zu dem Haus der Zeugin [REDACTED] erlangt hatte und sich damit oder mit einer unter Umgehung des Erfordernisses der Sicherungskarte angefertigten Kopie Zutritt zu dem Haus verschafft und den dortigen Diebstahl begangen hat. Zum Einen hätte dieser Täter dann ganz genau wissen müssen, wo er die entwendeten Wertsachen finden konnte, und hätte er dieses Wissen nur von der Angeklagten durch detaillierte Beschreibung erlangen können, was die



Annahme eines mittäterschaftlichen Wissens und Wollens der Tat rechtfertigen würde. Zum anderen aber ließe sich auch damit der „Zufall“ des gleichartigen Diebstahls bei der Zeugin Scheer und das in diesem Zusammenhang auffällige Verhalten der Angeklagten nicht erklären. Zu dem Haus der Zeugin [REDACTED] hatte sie nämlich keinen Schlüssel, auf den jemand aus ihrem Umfeld hatte zugreifen können. Zudem befand sich die Zeugin [REDACTED] nach ihren nachvollziehbaren und glaubhaften Angaben während der Anwesenheit der Angeklagten sowie auch des gesamten für den Diebstahl theoretisch in Betracht kommenden Zeitraums in ihrem Haus. Dass sie das Erscheinen eines unbekanntes Dritten, der mangels Schlüssels aber auch hätte einbrechen oder einsteigen müssen, in dem Haus und dessen dortiges Tun nicht bemerkt hätte, ist erneut völlig fernliegend.

- Soweit die Angeklagte darauf verwiesen hat, dass sie ja in ärmlichen Verhältnissen lebe und bestimmt nicht weiter „die Klos anderer Leute putzen würde“, wenn sie die behauptete Beute gemacht hätte, steht das der überführenden Kraft der ihre Täterschaft ergebenden Umstände nicht entgegen. Selbst wenn die Angeklagte heute über keine nennenswerten finanziellen Mittel verfügt, hat sie in der Zeit von etwa einem Jahr bis zu ihrer Wiedereinreise nach Deutschland genügend Möglichkeit gehabt, einen hehlertypisch geminderten Erlös aus dem Absetzen der Diebesbeute zu verbrauchen, in Rumänien anzulegen, oder für die Behandlung ihrer Mutter und die von ihr veranlasste Abtreibung zu verwenden. Gerade Letzteres ist nicht fernliegend, weil gerichtsbekannt in Rumänien Angehörige dortiger ethnischer Minderheiten häufig keine Krankenversicherung haben und ohne substantielle finanzielle Mittel allenfalls eine rudimentäre medizinische Versorgung erhalten. Es erscheint deshalb auch gut möglich, dass die Angeklagte sich in dringendem Geldbedarf sah.

Es steht danach für das Gericht mit der erforderlichen Gewissheit - ein nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit, demgegenüber vernünftige Zweifel nicht mehr aufkommen - fest, dass die festgestellten Taten von der Angeklagten begangen wurden.

Bezüglich des Diebstahlschadens der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] hat das Gericht nur feststellen können, dass dieser jedenfalls erheblich war, nicht aber die von den Zeugen in den Raum gestellten Beträge von 100.000,- € und/oder 50.000,- € zugrunde legen können. Die Angaben der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] zu dem Wert entwendeten Schmucks waren pauschal und einer Verifizierung nicht zugänglich. Insbesondere auch die eingesehenen Fotos und Zeichnungen zu der erst am [REDACTED] und damit rund ein Jahr und fünf Monate nach dem Diebstahl gefertigten



Schadensmeldung konnten nur die Feststellung unterstützen, dass wertiger Schmuck gestohlen wurde, nicht aber eine Bezifferung in der von den Zeugen genannten Höhe. Auch ist erstmals in der Schadensmeldung vom [REDACTED] die Rede davon gewesen, dass 2.500,- € in Scheinen a 50,- € aus einem Sideboard entwendet worden seien. Auch dieser - schon der Anklage nicht zugrunde gelegten - Angabe begegnet das Gericht deshalb kritisch und hat einen entsprechenden Diebstahlschaden mithin nicht festgestellt. Überzeugend waren hingegen die nachvollziehbaren und detailreichen Bekundungen der Zeugin [REDACTED] zu dem Diebstahl des Notebooks und der Küchenmaschine, wobei es sich bei letzterer um ein eher preisgünstiges Modell von Aldi handelte.

Der Schaden der Zeugin [REDACTED] war hingegen leicht und sicher festzustellen: 20.000,- €.

Der Zeuge [REDACTED] konnte keine bezüglich des Tatvorwurfs relevanten Wahrnehmungen bekunden. Er hat jedoch glaubhaft und übereinstimmend mit den anderen Zeugen bekundet, dass ihm niemand Geld für eine Aussage gegen die Angeklagte geboten habe.

Die Angeklagte hat sich wegen Diebstahls in zwei Fällen gemäß § 242 Absatz 1 StGB strafbar gemacht, indem sie unter Bruch fremden und Begründung eigenen Gewahrsams fremde bewegliche Sachen wegnahm, um sich diese zuzueignen.

Bei der Strafzumessung war bei beiden Taten von dem Strafraumen des § 242 Absatz 1 StGB - Geldstrafe bis zu Freiheitsstrafe von fünf Jahren - auszugehen. Das Gericht hat tat- und schuldangemessene Einzelstrafen von einem Jahr und sechs Monaten Freiheitsstrafe für die Tat zu Lasten der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] sowie einem Jahr Freiheitsstrafe für die Tat zu Lasten der Zeugin [REDACTED] erkannt. Bei der Strafzumessung hat es jeweils zugunsten der Angeklagten berücksichtigt, dass sie nicht vorbestraft ist. Zudem hat es berücksichtigt, dass nicht fernliegend ist, dass die Angeklagte sich aufgrund der Erkrankung ihrer Mutter unter besonderem Geldbedarf, möglicherweise auch eines gewissen Drucks aus ihrem Umfeld sah, kurzfristig erhebliche Mittel aufzubringen. Dies würde auch erklären, warum die Angeklagte, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht einschlägig in Erscheinung getreten war und von den Zeugen über längere Zeit als verlässlich und anständig eingeschätzt und erlebt wurde, plötzlich entgegen aller Erwartung in erheblichem Umfang „zulangte“. Zugute gehalten hat das Gericht der Angeklagten auch, dass sie in ärmlichen Verhältnissen versucht, ihren Lebensunterhalt und den ihrer Kinder durch Arbeit zu verdienen, und bestrebt ist, ihren Kindern eine Chance auf



allgemeingesellschaftliche Integration und Teilhabe zu eröffnen, die sich ihr selbst herkunftsbedingt wohl nicht geboten hat.

Zu Lasten der Angeklagten musste das Gericht jedoch zunächst und mit Gewicht berücksichtigen, dass sie - auch unter Berücksichtigung der insoweit eingeschränkten Feststellbarkeit bezüglich der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] - jeweils erheblichen wirtschaftlichen Schaden anderer verursacht hat. Zudem musste es berücksichtigen, dass die Angeklagte das Vertrauen, das ihr von den Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] entgegengebracht wurde, in perfider Weise missbraucht hat, was letztlich bei diesen auch zu einer immateriellen Belastung in Form schmerzlicher Enttäuschung, Verunsicherung und Scham geführt hat. Dabei hat das Gericht nicht außer Beacht gelassen, dass das von der Zeugin [REDACTED] bei der Darstellung der Tiefe ihrer Enttäuschung beschworene „freundschaftliche“ Verhältnis doch deutlich geprägt erschien von einer gewissen, vermeintlich gönnerhaften Herablassung gegenüber der im gesellschaftlichen Status niederrangig betrachteten rumänischen Putzkraft, diesem entsprechend beschäftigt als lohnnebenkostengünstige Unternehmerin.

Bezüglich der Tat zu Lasten der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] hat das Gericht die höhere Freiheitsstrafe erkannt, denn - unabhängig von der nicht gegebenen Bezifferbarkeit des Schadens - ist dieser jedenfalls höher als bei der Zeugin [REDACTED] zu schätzen und von der Angeklagten auch potenziell intendiert worden. Zudem hat sie sich in diesem Fall an Gegenständen vergriffen, bei denen sie nicht verkannt haben konnte, dass diese anders als Bargeld für ihre Eigentümer regelmäßig nicht nur von materiellem, sondern auch von ideellem Wert sind, und deren Verlust deshalb schwer oder gar nicht zu ersetzen ist.

Die erkannten Einzelfreiheitsstrafen hat das Gericht auf die tenorierte Gesamtfreiheitsstrafe zurückgeführt, um so unter erneuter Abwägung aller Umstände eine dem Gesamtbild von Taten und Täterin angemessene Sanktion auszusprechen. Dabei hat es insbesondere berücksichtigt, dass die Taten in einem gewissen zeitlichen und situativen, nicht fernliegend auch täterbezogen lebensituativen Zusammenhang standen, die Angeklagte davor und soweit bekannt auch danach nicht durch Straftaten aufgefallen ist.

Die Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe hat das Gericht zur Bewährung ausgesetzt. Der Angeklagten, die erstmals zu einer Strafe verurteilt worden ist, kann eine positive Sozialprognose beigemessen werden. Insbesondere ist in der Hauptverhandlung zu Tage getreten, dass das Verfahren die Angeklagte beeindruckt und ihr deutlich vor Augen geführt hat, dass weitere Straftaten sie für längere Zeit in ein Gefängnis bringen können, was sie unbedingt zu vermeiden suchen wird. Als besonderen Umstand im Sinne des § 56 Absatz 2 StGB hat das Gericht



berücksichtigt, dass die Angeklagte sich nunmehr alleinerziehend um die Zukunftsperspektiven ihrer Kinder bemüht, und abgesehen von den der Verurteilung nun zu Grunde liegenden Taten in diesem Sinn um Integration bemüht ist, dazu auch trotz herkunfts- und bildungsbezogener Handicaps aufgrund schnell erlernter Sprache sowie Arbeits- und Anpassungsbereitschaft in der Lage erscheint.

Die Entscheidung über Kosten und Auslagen beruht auf § 465 StPO.

[REDACTED]  
[REDACTED]  
Au

als Urkundsbeamt  
der Geschäftsstelle

